

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Siemens AG entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 13. Mai 2013 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. Erläuternd weisen wir auf Folgendes hin:

Der Kodex empfiehlt in Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll.

Es ist beabsichtigt, diese Empfehlung des Kodex mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2013 umzusetzen. Die laufenden Vorstandsverträge sehen für den Bonus und die langfristige aktienbasierte Vergütung prozentuale Höchstbeträge bezogen auf die jeweiligen Zielbeträge vor, enthalten jedoch keine ausdrücklichen betragsmäßigen Höchstgrenzen. Ein rückwirkender Eingriff in diese Verträge wäre mit Blick auf das Prinzip der Vertragstreue nicht angemessen, für die Gesellschaft einseitig nicht durchsetzbar und wird unseres Erachtens auch nicht von Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 gefordert.

In Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 empfiehlt der Kodex, dass bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.

Die laufenden Vorstandsverträge enthalten ein entsprechendes Abfindungs-Cap und auch zukünftig ist beabsichtigt, bei Abschluss von Vorstandsverträgen ein solches zu vereinbaren. Die mit Herrn Löscher und Frau Ederer anlässlich der vorzeitigen Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit geschlossenen Vereinbarungen sehen demgemäß Abfindungszahlungen vor, die jeweils den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten. Daneben wurden mit Herrn Löscher und Frau Ederer weitere, nicht als Abfindung im Sinne von Ziff. 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 des Kodex anzusehende

Leistungen vereinbart. Insbesondere hat sich Herr Löscher zu einem zwei-jährigen nachvertraglichen Wettbewerbsverbot verpflichtet. Einzelheiten der Vereinbarungen werden im Vergütungsbericht dargelegt werden, der Bestandteil des Geschäftsberichts 2013 ist.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 1. Oktober 2012 hat die Siemens AG den Empfehlungen des Kodex in der alten Fassung vom 15. Mai 2012 entsprochen.

Berlin und München, 1. Oktober 2013

Siemens Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat